

**Chancen und Risiken des Digitalen Arbeitswandels¹ –
Click- und Crowdfunding - Drs. 16/8973
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 18. April 2016**

Anregungen für die Debatte

I. Sachverhalt

Die Entwicklungen des Digitalen Arbeitswandels wurden im o.g. Antrag der Fraktion der Piraten sowie verschiedenen wissenschaftlichen Gutachten (s. Literaturempfehlungen) nach aktuellem Kenntnisstand bereits deutlich genug beschrieben, um einen dringenden politischen Gestaltungsbedarf zu begründen. Auch wenn die weitere Entwicklung noch nicht abzusehen ist, so verdeutlicht die Aussage des Chefs der US-amerikanischen Web-Plattform *Crowdfunder*, *Lukas Biewald*, die Dimension der arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Herausforderungen:

„Bevor es das Internet gab, wäre es schwierig gewesen, jemanden zu finden, der zehn Minuten für Dich arbeitet und den Du danach wieder rauswirfst.“ Mit dem Internet habe sich das geändert: **„Zahle ihnen einen kleinen Geldbetrag und Du bist sie sofort wieder los, wenn Du sie nicht mehr brauchst.“**

Für die rechtliche Gestaltung der Entwicklung sind fachliche Kreativität und enge Zusammenarbeit von IT-Fachleuten und Juristen gefordert. Dabei wird es darauf ankommen, die Analyse der Datenspuren von digitaler Arbeit mit rechtlichen Konsequenzen zu koppeln. Drei Aktionsfelder sollen im Folgenden herausgegriffen werden:

- Der arbeitsrechtliche Rahmen muss dem Arbeitswandel angepasst werden. Zentrale juristische Begriffe und Definitionen sind auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu erweitern: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Betriebsstätte etc..
- Parallel dazu muss nach Lösungen gesucht werden, wie digitale Arbeiter angemessen gegen die Risiken Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit und Pflegebedarf abgesichert werden können.
- Gegebenenfalls muss eine Lösung im Wirtschaftsrecht gesucht werden.

Neben den im Antrag beschriebenen Click- und Crowdfundern sind die über Internetplattformen vermittelten Dienstleistenden im haushaltsnahen oder personennahen Bereich in diesen Rahmen einzubeziehen.

II. Handlungsbedarf – Schaffung eines gesetzlichen Rahmens

1. Arbeitsrechtliche Anpassungen

Kernaufgabe des Arbeitsrechts ist der Schutz unselbständig tätiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Existenzgrundlage der Lohn ist, gegenüber dem wirt-

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3694**

A01, A18

schaftlich dominierenden Arbeitgeber. Dazu wurden in einem jahrzehntelangen Prozess im Sinne eines Interessenausgleichs Rechtspositionen ausgehandelt, kodifiziert und von der Rechtsprechung fortentwickelt, die Arbeitnehmerschutzrechte (Arbeitszeitordnung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsansprüche, Mindestlohn etc.) wie auch Kündigungsrechte betreffen.

Die digitale Arbeitswelt betrifft sowohl die Situation von abhängig Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie auch die von Selbständigen. Die Formen digitaler Arbeit sind vielfältig: Personen im erwerbsfähigen Alter kombinieren abhängige und „selbstständige“ Tätigkeiten zur Existenzsicherung aus eigenem Antrieb oder aus der Not geboren synchron und diachron in verschiedenster Weise im Lebenslauf, wobei die Anteile, die Arbeiten in der Crowd zum Lebensunterhalt beisteuert, unvorhergesehenen Schwankungen unterliegen können. Auch fließende Übergänge von Spiel und Arbeit sind zu berücksichtigen:

Beispiel: So seien zum Beispiel Marketingerhebungen mit Apps wie der von Streetpotr „ein bisschen wie Schnitzeljagd“, wie Dorothea Utz, eine der Mitbegründerinnen dieser App, einräumt. Die mehr als 300 TSD Mitarbeiter dieser Plattform verdienen im Schnitt pro Job 3-4 Euro, indem sie zum Beispiel im Auftrag von Lebensmittelkonzernen prüfen, wie Sonderangebote im Ladengeschäft platziert werden.

Die erste arbeitsrechtliche Herausforderung im Zusammenhang mit digitaler Arbeit ist demnach, unterschiedlichen Schutzbedarfen adäquat Rechnung zu tragen. Der Schutzbedarf von selbständigen „mobilen Mikro-Jobbern“ im Nebenerwerb wird vorläufig geringer einzuschätzen sein als der Schutzbedarf eines stationären Crowdworkers, der sich selbständig seine Aufträge auf externen virtuellen Plattformen sucht und von seiner Arbeit nicht nur seine Existenz, sondern auch seine Alterssicherung finanzieren muss. Der Unterbietungsdruck, der allerdings auch jetzt schon durch solche bisher eher spielerisch ausgeübte Formen der Plattformarbeit ausgeht, lässt jedoch ihre möglichst umfassende Integration in unser Steuer- und Beitragsystem geboten erscheinen.

Fragen: Unter welchen Bedingungen

- Hat der Betreiber einer virtuellen Plattform Arbeitgeberfunktion ?
- Ist ein Solo-Selbständiger vergleichbar schutzbedürftig wie ein abhängig Beschäftigter?
- Welche Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzrechte können sinnvollerweise übertragen werden?

2. Soziale Sicherung

Dem arbeitsrechtlichen folgt der sozialrechtliche Schutzbedarf. Mögen in der Erwerbsphase noch verschiedene Einkünfte zusammen genommen den Existenzbedarf decken, droht im Alter individuelle Armut und damit korrespondierend eine kollektive Belastung der Gesellschaft durch notwendige Transferleistungen, wenn es nicht gelingt, Solo-Selbständige in die Sozialversicherung einzubeziehen. **Nach den ernüchternden Erfahrungen mit der von Zinserträgen abhängigen kapitalbasierten Riester- Rente wird es für die Zukunft entscheidend darauf ankommen,**

die kapitalmarktunabhängige gesetzliche Rentenversicherung wieder zu stärken.

Wieder geht es darum, dem individuellen Schutzbedarf Rechnung zu tragen: mit Blick auf die häufig prekäre Einkommenssituation von Solo-Selbständigen kommt es entscheidend darauf an, **zumindest eine paritätische Teilung der Beitragslast** zu begründen. Dabei ist es für das Verfahren von Vorteil, wenn mit den erforderlichen Anpassungen an bestehende und bewährte Regelungen angeknüpft werden kann.

Beispiel: Bereits in der Reichsversicherungsordnung von 1912, die als Grundlage des Sozialstaates galt, gab es Vorbilder für die Einbeziehung von „kleinen Selbständigen“ ohne oder mit maximal 2 Beschäftigten. Dazu zählten die im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätigen Selbständigen (Ausnahmen: Ärzte, Zahnärzte etc., denen gewöhnlich andere Sicherungen zur Verfügung standen) wie auch die selbständigen Künstler, Musiker, Schausteller, Artisten etc..

Künstlersozialversicherungsgesetz: In zeitgemäßer Fortentwicklung dieses Schutzgedankens wurde 1981 das Künstlersozialversicherungsgesetz geschaffen, welches selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wobei die Beitragslast aufgeteilt wird zwischen dem/der Versicherten und dem „Verwerter“ der Leistung (Verlag, Bühne etc.) – ergänzt durch einen Bundeszuschuss von 20%.

Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter gem. § 12 SGB IV

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten. Heimarbeiter sind sonstige Personen, die unter vergleichbaren Bedingungen erwerbsmäßig arbeiten. Letztere sind den Beschäftigten gleichgestellt und vollumfänglich sozialversicherungspflichtig. Als Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiter gilt, wer die Arbeit unmittelbar an sie vergibt, als Auftraggeber der, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung sie arbeiten.

Fragen: Unter welchen Bedingungen sind

- Dienstleistende, insbesondere haushaltsnaher und personennaher Dienstleistungen, die über virtuelle Plattformen vermittelt werden, einzubeziehen in bestehende gesetzliche Regelungen zum Schutz sozial abhängiger Beschäftigter ?
- Wie können Crowd- und Clickworker, die ihre Aufträge auf externen virtuellen Plattformen vermarkten, einbezogen werden?

Erwerbstätigenversicherung

Seit längerem wird auch eine Umgestaltung der arbeitnehmerbezogenen gesetzlichen Rentenversicherung hin zu einer Erwerbstätigenversicherung diskutiert mit dem Ziel, die zunehmende Zahl von Selbständigen in das Alterssicherungssystem einzubeziehen. Diese Reform wird auch aus europäischer Sicht für geboten gehalten, um „Wanderarbeiter“ einheitlich abzusichern. Eine ausführliche FES Tagungsdokumentation aus dem Jahr 2008 (s.u) beleuchtet den Stand der Debatte. Offen blieb seinerzeit, wie eine Verteilung der Beitragslast bei den Selbständigen zu orga-

nisieren sei – aus heutiger Sicht, mit Blick auf die erhebliche Zunahme prekärer Selbständigkeit, eine der Kernfragen. Offen blieb auch die Frage, wie die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten sowie der „verkammerten Berufe“ mit eigenen Versorgungswerken zu gestalten sei.

Fragen:

- Wie kann eine paritätische Teilung der Beitragslast bei Selbständigen organisiert werden?
- Wie kann bei Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten die fiskalische Doppelbelastung im Übergang durch Beitragszahlung und Pensionszahlung vermieden werden?
- Kann – mit Blick auf die grundsätzlich unterschiedliche Situation von schutzbedürftigen Crowdworkern und lebenszeitgesicherten Beamtinnen und Beamten – auf eine Einbeziehung letzterer in die Erwerbstätigenversicherung verzichtet werden?

3. Lösungen im Wirtschaftsrecht

Das o.g. Zitat von Lukas Biewald macht deutlich: **Digitale Arbeit ermöglicht virtuellen Arbeitsvermittlern und Auftraggebern die Beschäftigung zu Hungerlöhnen auf dem wirtschaftlichen Niveau früherer Kesselflicker, Scherenschleifer und Leierkastenmänner – allerdings mit qualifizierten Arbeitsinhalten.** Aufgabe des Sozialstaats ist es, derartige Auswüchse unternehmerischer Freiheit durch eine Gesetzgebung zu begrenzen, die der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung unternehmerischen Handelns gerecht wird: steuerfinanzierte Sozialleistungen dürfen existenzsichernde Erwerbs- und Alterseinkommen bei Vollzeitwerbstätigkeit nicht ersetzen. Eine derartige Entwicklung ist zudem mit den Prinzipien einer wettbewerblich verfassten Marktwirtschaft nicht vereinbar.

Lösungsansatz: Es ist die Normierung einer pauschalierten Abgabepflicht der Vermittler, Verwerter oder Plattformbetreiber zu prüfen. Grundlage könnte eine gezielte Analyse der durch Crowd- und Clickworking produzierten Datenmengen sein: wenn die monatliche Gesamtarbeitszeit dem Vollzeitarbeitsvolumen entspricht, wird pauschal der Mindestlohn einer Branche fällig – sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Abgaben zu den sozialen Sicherungssystemen und zur Steuer werden in Form einer Quellensteuer direkt beim virtuellen Vermittler, Verwerter oder Plattformbetreiber erhoben. Eine solcherart, jeweils am Monatsende pauschal vorzunehmende, Aufwertung der monatlichen Vergütung sollte mit vertretbarem technischen Aufwand möglich sein – die erforderlichen Daten können mit der Anmeldung des Crowdworkers zur Plattform erhoben werden. In den Fällen nachträglich erfolgter pauschalierter Aufwertung bis zur Höhe des branchenüblichen Mindestlohns sollte dem Auftraggeber der volle Beitrag zu allen sozialen Sicherungssystemen auferlegt werden.

Für die Fälle, in denen der virtuelle Vermittler, Verwerter oder Plattformbetreiber bereits von sich aus branchenübliche Vergütung – über dem Mindestlohn – anbietet, könnte die Beitragslast paritätisch geteilt werden. Die Darstellung der paritätischen Beitragslast bei Selbständigen könnte in ähnlicher Weise erfolgen wie die Darstel-

lung der Umsatzsteueranteile: Dem Auftraggeber wird neben dem grundständigen Honorar auch die Beitrags- und Steuerlast des Selbstständigen in Rechnung gestellt. Das Verfahren, sonstige Kostenbestandteile – insbesondere Steuern – in der Abrechnung getrennt auszuweisen, ist inzwischen an vielen Stellen geübt, in Hotels, Restaurants, bei Flugbuchungen, bei Tankstellen.

4. Literaturempfehlungen

Ver.di: Gute Arbeit und Digitalisierung (2015)
<http://innovation-gute-arbeit.verdi.de/themen/digitale-arbeit>

FES: Digitale Arbeit in Deutschland (2012)
<http://library.fes.de/pdf-files/akademie/09324.pdf>

IZA Research Report No. 69: Sharing Economy – Chancen, Risiken und Gestaltungsoptionen für den Arbeitsmarkt (2015)
http://www.iza.org/en/webcontent/publications/reports/report_pdfs/iza_report_69.pdf

Christiane Benner (Hrsg): Crowdwork – zurück in die Zukunft ? (2015)
<http://www.bund-verlag.de/shop/arbeits-und-sozialrecht/crowdwork-zurueck-in-die-zukunft.html>

FES Diskurs Erwerbstätigenversicherung
<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/05779.pdf>

Vorträge anlässlich der Foren zum Equal Pay Day 2016:
Eva-Maria Welskop-Deffaa, ver.di Bundesvorstand: Soziale Absicherung von Solo-Selbständigen im Rahmen der digitalen Arbeit (2015)
<https://www.youtube.com/watch?v=LD654R3LwYc&feature=youtu.be>

Dr. Reinhold Thiede, Leiter des Fachbereichs „Forschung und Entwicklung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund: Soziale Absicherung von Solo-Selbständigen
<https://www.youtube.com/watch?v=ra8sIEhd-4Q&feature=youtu.be>